

Leitfaden „Kind im Blick“

WARENDORFER



PRAXIS



Leitfaden „Kind im Blick“ zur Warendorfer Praxis in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren

Rechtliche Vorgaben sowie pädagogisch-psychologische und Verfahrens-Standards für die Kindesanhörung bzw. Kindesbeteiligung in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren

Verabschiedet vom Arbeitskreis Warendorfer Praxis im Kreis Warendorf, Stand: 05. Juni 2013

	Seite
1. Rechtliche Vorgaben (Muss,- Soll- und Kann-Vorschriften)	3
1.1 Muss-Vorschriften	4
1.2 Soll-Vorschriften	5
1.3 Kann-Vorschriften	6
2. Psychologisches und pädagogisch kindgerechtes Vorgehen bei der Anhörung bzw. Beteiligung des Kindes	7
2.1 Kindeswille, Neigungen und Beziehungen	8
2.2 Die inhaltlichen Anforderungen an die Kindesanhörung/ Kindesbeteiligung	8
3. Abstimmung der Verfahrensweise zwischen den beteiligten Fachkräften bei der Anhörung bzw. Beteiligung des Kindes	12
3.1 In außergerichtlichen Verfahren	12
3.2 An der Schnittstelle zwischen außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren	13
3.3 Während familiengerichtlicher Verfahren	13

Leitfaden „Kind im Blick“ zur Warendorfer Praxis in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren

Rechtliche Vorgaben sowie pädagogisch-psychologische und Verfahrens-Standards für die Kindesanhörung bzw. Kindesbeteiligung in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren

Der vorliegende Leitfaden ist keine verbindliche Handlungsanweisung an die beteiligten Fachkräfte der „Warendorfer Praxis“ in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren, sondern versteht sich als disziplinübergreifend erarbeitete Empfehlungen an die Beteiligten zur besseren inhaltlichen Handhabung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in außergerichtlichen und in familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere zur Entlastung der betroffenen Kinder. Dabei sollen im ersten Teil die nur bei der familienrichterlichen Anhörung des Kindes vorhandenen gesetzlichen Vorgaben dargestellt werden, im zweiten Teil werden die pädagogisch-psychologischen Anforderungen an eine Kindeswohlgerechte Verfahrensbeteiligung von Kindern vorgestellt, und schließlich schlägt der dritte Teil eine Koordinierung der Beteiligung von Kindern im Verfahren zwischen den verschiedenen beteiligten Fachkräften vor, um möglichst zu vermeiden, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen in kurzer Zeit von einer Vielzahl ihnen in der Regel fremder Fachkräfte angehört/am Verfahren beteiligt werden.

1. Rechtliche Vorgaben (Muss-, Soll- und Kann-Vorschriften)

Die Anhörung des betroffenen Kindes durch das Familiengericht spielt in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren für die Entscheidungsfindung eine wichtige Rolle. § 159 FamFG statuiert indes nur *wenige rechtsverbindliche Mindestanforderungen* an die persönliche Anhörung des Kindes durch das Familiengericht, während der Familienrichter ansonsten im Einzelfall nach seinem Ermessen weitgehend frei entscheiden kann, in welchen Fällen überhaupt sowie wann im Verfahrensablauf, wo und vor allem wie er das betroffene Kind anhört. Die nachfolgenden Vorgaben lassen sich der gesetzlichen Regelung entnehmen:

1.1 Muss-Vorschriften:

a) Grundsatz: Verpflichtende Anhörung ab dem 14. Lebensjahr:

Gemäß § 159 Abs. 1 FamFG muss das Familiengericht ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat – in der Fachsprache also einen Jugendlichen – in einer Kindschaftssache grundsätzlich persönlich anhören, es sei denn, es geht in dem Verfahren ausschließlich um das Vermögen des Kindes, und eine Anhörung ist insoweit nicht angezeigt. Dieses parallel mit dem Eintritt der Straf- und Religionsmündigkeit einsetzende Alter der verpflichtenden Kindesanhörung greift deutlich zu spät ein. Die „Warendorfer Praxis“ empfiehlt grundsätzlich die Anhörung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren ab dem Kindergartenalter von etwa drei bis vier Jahren.

b) Vorübergehendes Absehen von der Anhörung in Eilfällen:

Unterbleibt eine an sich verpflichtende Kindesanhörung vor einer Entscheidung des Familiengerichts allein wegen Gefahr in Verzug, muss sie gemäß § 159 Abs. 3 Satz 2 FamFG unverzüglich nachgeholt werden. Gefahr im Verzug liegt in eng begrenzten Ausnahmefällen nur dann vor, wenn eine gesteigerte Dringlichkeit für die sofortige gerichtliche Maßnahme besteht und bei einer durch die Kindesanhörung bedingten Verzögerung die Sorge von Gefahren für das Kind begründet wäre. Dies ist etwa der Fall bei einer sofort zu erlassenden einstweiligen Anordnung zur vorläufigen familiengerichtlichen Genehmigung der geschlossenen Unterbringung eines psychisch kranken Kindes oder Jugendlichen gemäß § 1631b BGB in einer psychiatrischen Fachklinik oder bei der Inobhutnahme eines im Haushalt seiner leiblichen Eltern erheblich gefährdeten Kindes nach § 42 SGB VIII. Außerdem fällt unter Gefahr in Verzug die vorläufige Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil, wenn dieser konkret und substantiiert einzelfallbezogen glaubhaft macht, dass der andere Elternteil das Kind in das Ausland zu entführen beabsichtigt bzw. droht. Die vom Gesetz geforderte unverzügliche Nachholung der Kindesanhörung bedeutet dabei, dass das Familiengericht diese so kurzfristig wie möglich, also mit einer über den normalen Geschäftsbetrieb deutlich hinausgehenden Eilbedürftigkeit, nachzuholen hat.

c) Gelegenheit zur Äußerung für das Kind:

Als dritte Muss-Regelung ist in § 159 Abs. 4 Satz 2 FamFG verankert, dass dem Kind, wenn es angehört wird, auch in altersentsprechender Art und Weise Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden muss. Äußerungen eines Kindes sollten ausschließlich durch offene Fragen gewonnen werden. Geschlossene Entscheidungsfragen sollten hingegen unbedingt vermieden werden.

1.2 Soll-Vorschriften:

Das Kind soll durch das Familiengericht gemäß § 159 Abs. 4 Satz 1 FamFG im Rahmen seiner Äußerung nur dann in kindgerechter und altersentsprechender Weise über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. An die Vorgaben dieser Soll-Vorschrift hat sich der Familienrichter grundsätzlich zu halten, es sei denn, es liegt ein begründeter Ausnahmefall vor.

a) Anwesenheit des Verfahrensbeistandes bei der Anhörung:

Eine zweite Soll-Vorschrift enthält § 159 Abs. 4 Satz 3 FamFG, wonach das Gericht einem bereits nach § 158 FamFG bestellten Verfahrensbeistand die Anwesenheit bei der persönlichen Kindesanhörung gestatten soll. Durchgreifende Gründe, einem Verfahrensbeistand die Anwesenheit zu verweigern, bestehen regelmäßig nicht. Der Verfahrensbeistand hat bei der Anhörung des Kindes, bei der folgenden Mitteilung des Ergebnisses der Anhörung an die übrigen Verfahrensbeteiligten und bei der Informierung des Kindes über den Verfahrensausgang nach der abschließenden mündlichen Verhandlung eine wichtige Rolle.

b) Regelmäßig keine Anwesenheit sonstiger Dritter bei der Kindesanhörung:

Im Übrigen lässt es § 159 Abs. 4 FamFG durch seine weitgehend offene Formulierung zu, dass das Familiengericht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Anwesenheit der Eltern und ihrer Rechtsanwälte bei der Kindesanhörung zulassen kann und es gesetzlich nicht gehalten ist, dies auf Ausnahmefälle zu beschränken. Die „Warendorfer Praxis“ empfiehlt, das Kind vor dem Hintergrund seines regelmäßig gegebenen Interessen- und Loyalitätskonflikts zwischen den Eltern immer in Abwesenheit der Eltern und deren Bevollmächtigter anzuhören.

1.3 Kann-Vorschriften:

a) Gründe für das Absehen von der Kindesanhörung:

Selbst die verpflichtende persönliche Anhörung des Kindes ab der Vollendung des 14. Lebensjahres nach § 159 Abs. 1 FamFG gilt nicht uneingeschränkt, denn nach § 159 Abs. 3 FamFG darf das Gericht von einer persönlichen Anhörung von Jugendlichen aus „schwerwiegenden Gründen“ absehen. Angesichts des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses muss dieser unbestimmte Rechtsbegriff eng ausgelegt werden und auf Ausnahmefälle wie z. B. diejenigen beschränkt bleiben, dass ein betroffenes Kind durch die richterliche Anhörung konkrete Gefahr in seiner psychischen Gesundheit zu nehmen droht.

b) Anhörung von Kindern unter 14 Jahren:

Noch größeren Spielraum gibt das Gesetz dem Familiengericht hinsichtlich der Anhörung eines noch nicht 14 Jahre alten Kindes. Nach § 159 Abs. 2 FamFG ist es anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung „aus sonstigen Gründen angezeigt ist“. Die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes sind für die Entscheidung des Familiengerichts in Sorgerechts- und Umgangsverfahren *immer* von Bedeutung – auch wenn sie je nach Alter und Reife des Kindes unterschiedlich zum Ausdruck gebracht werden und insbesondere bei sehr jungen Kindern nur ein Faktor unter vielen sein können. In Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren empfiehlt sich eine persönliche richterliche Anhörung in der Regel auch bei kleineren Kindern ab einem Alter von etwa *drei Jahren*, wenn sich abzeichnet, dass keine Einigung der Kindeseltern gelingt, sondern das Familiengericht eine streitige Entscheidung treffen muss.

c) Richterliches Ermessen bei der Ausgestaltung der Kindesanhörung:

Nach § 159 Abs. 4 Satz 4 FamFG entscheidet der Familienrichter über die verfahrensmäßige und inhaltliche Ausgestaltung der Kindesanhörung nach freiem Ermessen. Im Regelfall ist eine Anhörung des Kindes an einem gesonderten vorherigen oder ausnahmsweise auch nachträglichen Termin – ggf. in der gewohnten Umgebung des Kindes – sinnvoll. Nur wenn es sachdienlich (etwa zur Beobachtung der Interaktion des Kindes mit den Eltern) und mit dem Kindeswohl vereinbar ist, wird im Ausnahmefall das Kind zur Anhörung auf den Tag und die Uhrzeit des eigentlichen Verhandlungstermins geladen. Im Falle der möglichen Sorgerechtsentziehung nach den §§ 1666, 1666a BGB sowie sonstigen Fällen der Kindeswohlgefährdung durch Gewaltanwendung (auch des einen Elternteils gegen den anderen Elternteil) sollte stets ein gesonderter

Kindesanhörungstermin erfolgen. Der Richter teilt den übrigen Beteiligten im Regelfall vorab den Kindesanhörungszeitpunkt und -ort mit, damit die Beteiligten im Bedarfsfalle Änderungen der Vorgehensweise anregen können. Die Anhörung des Kindes soll in der Regel allein in Anwesenheit des Kindes und des Familienrichters – sowie soweit bestellt auch des Verfahrensbeistandes – erfolgen. Die Kindesanhörung dient vorrangig dem Kennenlernen des Kindes, seines Lebensalltags sowie seiner Wünsche und Bedürfnisse und weniger der Positionierung des Kindes in dem Streit der erwachsenen Verfahrensbeteiligten. Der Familienrichter hat das wesentliche Ergebnis der Kindesanhörung den Verfahrensbeteiligten üblicherweise mündlich so rechtzeitig bekanntzugeben, dass diese zu dem Ergebnis in der mündlichen Verhandlung vor dem Erlass verfahrensfördernder gerichtlicher Anordnungen und abschließender Entscheidungen Stellung nehmen können. Nach der Verhandlung sollte der Richter über den Inhalt der Anhörung einen aussagefähigen schriftlichen Anhörungsvermerk anfertigen, der den Beteiligten mit dem Verhandlungsprotokoll zugeleitet wird.

2. Psychologisches und pädagogisches kindgerechtes Vorgehen bei der Anhörung bzw. Beteiligung des Kindes

Erwartungshaltung der Gesetz- und Rechtsprechung an die Kindesanhörung ist es, persönliche Beziehungen sichtbar zu machen und Neigungen, Bindungen oder den Willen des Kindes erkennbar zu machen, wenn es für die Entscheidung von Bedeutung ist. Der Kindeswillen hat zweierlei Funktionen: Zum einen kann ihm entnommen werden, zu welcher Person das Kind die stärksten Bindungen hat. Zum anderen dient er der Selbstbestimmung des Kindes. Je älter das Kind ist, desto mehr tritt die zweite Funktion in den Vordergrund.

Die am Verfahren beteiligten Fachleute finden meistens Kinder aus (hoch-)belasteten Familiensystemen vor, die nur noch schwer Kontakt zu ihren Bedürfnissen und Gefühlen aufbauen können und selten in der Lage sind, auf Knopfdruck offen zu sprechen. Innere Ängste und Konflikte machen oft das offene Reden unmöglich. Viele Kinder fungieren als Bote der Erwachsenen. Kinder werden dabei erheblich überfordert, wenn die Fachkraft sie in der Kindesanhörung bzw. bei der Kindesbeteiligung fragt, wo sie denn wohnen wollen oder ob sie den Papa sehen wollen. Sie erleben es als sehr belastend und achten auf jedes Wort, das sie sagen, denn sie wissen, dass ihre Eltern über alles informiert werden, was sie in diesem Augenblick sagen, während ihre Eltern vor der Tür stehen. Diese Kinder leben meistens in hochstrittigen Scheidungsfamilien. Mit welcher Einstellung das Kind zur Kindesanhörung kommt und wie belastet es ist, kann nur im Kontext des individuellen Falls ermittelt werden.

2.1 Kindeswille, Neigungen und Beziehungen

Kindeswille wird als „altersgemäß stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände“ definiert und ist gekennzeichnet durch Zielorientiertheit, Intensität, Stabilität und Autonomie. Die Stabilität drückt sich durch identische Willensbekundungen gegenüber verschiedenen Personen und Umständen in einem angemessenen zeitlichen Rahmen aus, was durch eine einmalige Willensbekundung in der Kindesanhörung nicht gegeben ist. Geäußerte Wünsche und Interessen von Kindern sind also keine Willensbekundungen, die einer gerichtlichen Entscheidung unreflektiert zugrunde liegen dürfen.

Erschwerend kommt hinzu, dass jüngere Kinder oft nicht in der Lage sind, ihre persönlichen Bindungen zu den Eltern der beteiligten Fachkraft präzise mitzuteilen. Das Kind befindet sich in dem Konflikt; eine Entscheidung für den einen Elternteil oder gegen den anderen kann es nicht leisten. Der Wille des Kindes sollte jedoch eine erhebliche Bedeutung haben, wenn seine Individualität und die Beachtlichkeit seines Willens auch im Hinblick auf sein Alter fachlich berücksichtigt werden.

Demzufolge dient die Anhörung bzw. Beteiligung des Kindes durch die Fachkraft dem Ziel, einen persönlichen Eindruck vom Kind zu gewinnen und dem Kind rechtliches Gehör zu verschaffen. Die weitere Abklärung z. B. der seelischen Verletzungen und Auswirkungen von traumatischen Erfahrungen sollten spezialisierte Fachleute übernehmen. Die Kindesanhörung ist immer ein Spagat zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes (in jeder Altersgruppe) und unserer Verantwortung für Kinder.

2.2 Die inhaltlichen Anforderungen an die Kindesanhörung/Kindesbeteiligung

Die Gestaltung der Kindesanhörung oder Kindesbeteiligung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fachkraft. Jede auch behutsame und psychologisch geschickte Anhörung eines Kindes, das sich ohnehin schon durch die Auseinandersetzung zwischen den Eltern in einem schwerwiegenden Loyalitätskonflikt und damit in einer besonders angespannten seelischen Verfassung befindet, belastet es zusätzlich. Die Kindesanhörung oder -beteiligung erfordert somit eine gute Vorbereitung.

a) Ort der Kindesanhörung

Die Kindesanhörung sollte an einem kindgerechten Ort, z. B. in einem etwa vorhandenen Spielzimmer der jeweiligen Einrichtung oder in der Familie selbst erfolgen. Die äußeren Rahmenbedingungen spielen für Kinder eine größere Rolle als für Erwachsene.

Unbekanntes macht ihnen Angst und bringt sie leicht zum „Fremdeln“. Kinder sollten in einem kindgerechten Umfeld angehört werden. Belastete Kinder sollten an einem bekannten und vertrauten Ort, z. B. in der Pflegefamilie, oder an einem neutralen Ort, z. B. im Kindergarten, angehört bzw. beteiligt werden.

Allerdings ist zu beachten, dass Kinder aus belasteten Familiensystemen sehr sensible Antennen für die Wünsche und Erwartungen der Erwachsenen entwickelt haben. In entlasteten, kindgerechten Gesprächssituationen, in denen Kinder offen und frei ihre Wünsche artikulieren können, sind sie ganz besonders anfällig für jegliche Beeinflussung (offen oder verdeckt, bewusst oder unbewusst). Je kindgerechter die Atmosphäre der Gesprächssituation, je anpassungsbereiter und beeinflussbarer sind Kinder aus belasteten Familiensystemen.

b) Zeitpunkt der Anhörung

Ist erkennbar, dass eine einvernehmliche Lösung zwischen den Eltern erreicht werden kann, kann die Kindesanhörung durch den Familienrichter unnötig sein. Der Verfahrensbeistand sollte die Wünsche des Kindes in die Elternvereinbarung einbringen und damit berücksichtigen. Der Zeitpunkt der Kindesanhörung ist abhängig vom Alter des Kindes; jüngere Kinder erleben die Kindesanhörung oft belastender als ältere, da sich ältere Kinder von den Erwartungen der Erwachsenen abgrenzen können.

c) Vorbereitung und Hinbringen des Kindes zur Kindesanhörung:

Wenn das Familiensystem konfliktbelastet ist und Eltern nur noch bedingt in der Lage sind, die Bedürfnisse der Kinder wahrzunehmen, sollte das Kind von einer neutralen Person zum Termin gebracht werden, z. B. Verfahrensbeistand; dies ist besonders wichtig bei starken Loyalitätskonflikten von kleinen Kindern oder bei § 1666 BGB.

Unnötige Wartezeiten im Gericht sind in hochstrittigen Familienverfahren im Hinblick auf parallele Verhandlungen zu vermeiden (z.B. zusätzliche Beeinträchtigungen durch die Begegnung mit uniformierten und bewaffneten Justizbeamten, den schwarzen Roben, gefesselten Angeklagten). Darum ist eine Kindesanhörung an einem gesonderten Tag dringend zu empfehlen.

d) Bewertung der Aussagen des Kindes

Aussagen von Kindern sind Ausdruck ihrer Befindlichkeiten, die sich von dem Erleben von Erwachsenen unterscheiden. Daher sollten die Aussagen nicht unreflektiert übernommen

werden, sondern durch das Kind und den Verfahrensbeistand in den Gesamtkontext eingeordnet werden. Gestik, Mimik, Symbol- und Sprachverhalten ergeben beim individuellen Kind und im speziellen Kontext des Familiensystems unterschiedliche Aussagen. Damit wird sichergestellt, dass die mitgebrachten Botschaften instrumentalisierte Kinder nicht unentdeckt bleiben. Kinder in hochstrittigen Scheidungsfamilien werden oft als Brücke oder auch als Waffe zwischen den beiden Partnern benutzt; psychischer Missbrauch darf nicht unentdeckt bleiben. Die Aussagen der Kinder dürfen auch nicht dazu führen, dass der Konflikt der Eltern weiter eskaliert. Der Umgang mit den Aussagen der Kinder im Spannungsfeld zwischen Kindeswohl und Kindeswille erfordert Sachkenntnis und ein sensibles Vorgehen. Die Aussage des Kindes darf nicht als etwas Fixes, Unveränderbares verstanden werden. Vielmehr verändern sich die Aussagen des Kindes im Laufe der Zeit und damit eines Verfahrens, sie sind stets prozesshaft.

e) Gesprächssituation

Das Kind erhält vor der Anhörung bzw. Beteiligung durch die jeweiligen Fachkraft Vorabinformationen (Rahmen, Ziel, Zweck, Verwendung der Informationen, Rolle des Fragenden). Das Kind muss über seine Rechte kindgerecht informiert werden (Schweigegebot). Besonders misshandelte Kinder oder solche aus Familiensystemen mit häuslicher Gewalt müssen über die Verwendung der Informationen aufgeklärt werden.

Bei der Kindesanhörung oder Kindesbeteiligung kann die Möglichkeit bestehen, die Reaktionen des Kindes beim Zusammentreffen mit dem umgangsbeanspruchenden Elternteil zu beobachten. Dies darf aber nur unter kontrollierten Bedingungen und in Kooperation mit einem Sachverständigen und/oder einem qualifizierten Verfahrensbeistand geschehen.

Das Gespräch mit dem Kind sollte in einem kindgerechten Zeitfenster geführt werden. Zeitdruck und Unterbrechungen sind stets zu vermeiden. Die Fragen an das Kind zwingen dies nicht in die Entscheidungspflicht für oder gegen einen Elternteil.

f) Kommunikation

Die Verwendung von ungeeigneten Frageformen bis hin zu Befragungen mit deutlich suggestivem Anteil, die Wiederholung gleicher Fragen oder Entscheidungs-Fragen sind zu vermeiden. Die Kommunikation hat sich an der Lebenswirklichkeit von Kindern zu orientieren; Fremdwörter oder unbekannte Formulierungen belasten das Kind zusätzlich. Wichtig sind insbesondere bei jüngeren Kindern das Warming-up-Spiel und die Eröffnungsfrage, die eigentlichen Sachfragen und die Abschlussfrage. Zu leiten und zu

motivieren sind Kinder durch aktives Zuhören oder durch „Übergabeobjekte“ wie z.B. das Lieblingsstofftier, dem besonders bei kleinen Kindern eine wichtige Bedeutung zukommt.

g) Anwesenheit von anderen Personen

Soweit rechtlich zulässig und möglich sollte die Kindesanhörung oder Kindesbeteiligung in Anwesenheit einer Person geschehen, die für das Kind vertraut ist. Der Verfahrensbeistand hat regelmäßig daran teilzunehmen (Ausnahme: Das Kind wünscht etwas anderes). Um der Individualität jedes einzelnen Kindes gerecht zu werden, sollten Geschwister einzeln angehört bzw. beteiligt werden. Die Anwesenheit der Eltern ist zu vermeiden.

h) Protokollierung

Grundsätzlich sollte jede Kindesbeteiligung oder -anhörung protokolliert werden. Im Sitzungsprotokoll oder in einem Aktenvermerk sollte die Fachkraft das Ergebnis aussagekräftig wiedergeben. Zuvor sollte die Fachkraft das Gespräch abschließend in Gegenwart des Kindes zusammenfassen. Älteren Kindern sollte die Möglichkeit gegeben werden, ergänzende Informationen einzubringen.

i) Mehrfachanhörung

Oft werden Kinder in einem Verfahren von vielen verschiedenen Personen angehört bzw. beteiligt (Jugendamt, Beratungsstelle, Verfahrensbeistand, Rechtsanwälte, Richter, Sachverständiger usw.). Hinzu kommen weitere Gespräche, wenn es um Kindesmissbrauch geht. Das ursächliche kindliche Erleben verändert sich durch jedes Gespräch und wird dadurch auch beeinflusst. Um die Mehrfachanhörung bzw. Beteiligung von Kindern durch viele Fachkräfte zukünftig soweit wie möglich zu vermeiden, empfiehlt die „Warendorfer Praxis“ die nachfolgend unter 3) dargelegte, zwischen den Fachkräften jeweils abzustimmende Verfahrensweise bei der Kindesanhörung/-beteiligung in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren.

Abschließend ist anzumerken, dass die Wertschätzung vor dem Kind, seine Empathie in dessen Lebenswirklichkeit und die Echtheit/Kongruenz des Fragenden entscheiden über das Ergebnis der Anhörung.

3. Abstimmung der Verfahrensweise zwischen den beteiligten Fachkräften bei der Anhörung bzw. Beteiligung des Kindes

3.1 In außergerichtlichen Verfahren

Wenn der Elternteil einer Familie sich an das zuständige Jugendamt mit Beratungsbedarf in sorgerechts- oder umgangsbezogenen Angelegenheiten wendet, empfiehlt die „Warendorfer Praxis“ in Regelverfahren, dass der zuständige Jugendamtsmitarbeiter sich die notwendigen Informationen für das Wohl des Kindes zunächst auf der Erwachsenenenebene einholt, indem er mit dem jeweiligen Elternteil zumindest jeweils ein Einzelgespräch und anschließend – soweit nicht von einem oder beiden Elternteilen ausdrücklich abgelehnt – ein gemeinsames Elterngespräch führt, in denen es jeweils insbesondere um den Entwicklungsstand des Kindes und den Grad seiner Einbeziehung in den elterlichen Konflikt aus Sicht der beiden Eltern geht. Im Regelverfahren gilt der Grundsatz, dass das Jugendamt sich mit der unmittelbaren Kindesbeteiligung zu Beginn eines Beratungsprozesses dann zurückhalten sollte, wenn absehbar ist, dass zukünftig ohnehin noch andere Fachkräfte das Kind anhören bzw. beteiligen werden.

a) Erweist sich danach eine Elternvereinbarung vor dem Jugendamt mit der Klärung aller notwendigen Details als realistisch, wäre eine Einbeziehung des Kindes eher unter dem Aspekt der Information und Entlastung zu erwägen.

b) Erweist sich der Konflikt der Kindeseltern als so konfliktreich, dass eine Elternvereinbarung vor dem Jugendamt als nicht erreichbar erscheint und die weitere Beratung daher einer oder mehreren Beratungsstellen übertragen werden soll, sollte der Jugendamtsmitarbeiter das Kind ebenfalls nicht persönlich anhören. In diesem Falle wird die zuständige Beratungsstelle anschließend einzelne und ggf. gemeinsame Beratungssitzungen mit den Kindeseltern wahrnehmen und im eigenen fachlichen Ermessen entscheiden, inwieweit die Beteiligung des betroffenen Kindes in der Beratungsstelle oder in seiner gewöhnlich Umgebung sinnvoll erscheint. Die Ausgestaltung der Kindesbeteiligung durch die Beratungsstelle soll sich an den oben unter 2) dargelegten Grundsätzen orientieren. Je nach den konkreten Vorbildungen und Fähigkeiten des einzelnen Beratungsstellenmitarbeiters sollen Kinder jedenfalls ab dem Grundschulalter, ggf. aber auch schon ab dem Kindergartenalter in kindgerechter Weise in den Beratungsprozess einbezogen werden.

c) Nur dann, wenn dem Jugendamtsmitarbeiter eine Elternvereinbarung als grundsätzlich ohne Einschaltung einer Beratungsstelle möglich erscheint, nach seinem fachlichen Ermessen jedoch aus konkreten Kindeswohlgesichtspunkten und/oder zur Vermeidung

von Unsicherheiten die Beteiligung des Kindes notwendig erscheint, hört der Jugendamtsmitarbeiter das Kind vor der abschließenden Erarbeitung der Elternvereinbarung an. Dabei bieten sich folgende grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Kindesanhörung vor dem Jugendamt an:

(1) In Regelverfahren erscheint eine Anhörung bzw. Beteiligung des Kindes durch das Jugendamt etwa ab dem Beginn des Grundschulalters als sinnvoll.

(2) Die Kindesanhörung erfolgt üblicherweise durch den für die gesamte Familie zuständigen Sachbearbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes, kann jedoch ausnahmsweise auf einen etwa auf die Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen in bestimmten Altersgruppen spezialisierten Mitarbeiter übertragen werden.

d) In Kindeswohlgefährdungsverfahren, in denen zumindest der begründete Verdacht einer erheblichen Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 8 a SGB VIII bzw. § 1666 BGB besteht, bleibt es hingegen primäre Aufgabe und Pflicht des zuständigen Jugendamtsmitarbeiters, sich so schnell wie möglich und möglichst in der gewohnten Umgebung des Kindes durch dessen unmittelbare Anhörung/Beteiligung einen Eindruck von dessen Zustand und Umgebung zu verschaffen.

3.2 An der Schnittstelle zwischen außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren

An der Schnittstelle zwischen dem noch außergerichtlichen Beratungsprozess und der möglichen Einleitung eines familiengerichtlichen Sorgerechts- oder Umgangsregelungsverfahrens kommt den von einem oder beiden Elternteilen eingeschalteten Rechtsanwälten eine besondere Bedeutung zu. Die „Warendorfer Praxis“ empfiehlt insoweit dringend, dass der jeweilige Rechtsanwalt das betroffene Kind in aller Regel selbst weder einzeln noch in Anwesenheit des ihn mandatierenden Elternteils anhören soll, sondern dem Elternteil die Inanspruchnahme der Beratung durch das zuständige Jugendamt oder durch eine Beratungsstelle empfehlen soll und es der dortigen fachlichen Einschätzung überlassen soll, ob und ggf. wann und unter welchen Umständen das Kind von den dortigen Fachkräften angehört bzw. beteiligt wird.

3.3 Während familiengerichtlicher Verfahren

In familiengerichtlichen Sorgerechts- oder Umgangsregelungsverfahren gilt der Grundsatz, dass das betroffene Kind je jünger es ist desto weniger Kontakte mit den verschiedenen Fachkräften haben sollte. Das bedeutet, dass in Regelverfahren grundsätzlich eine frühe richterliche Kindesanhörung als entbehrlich erscheint; ausnahmsweise können sich allerdings auch in Regelverfahren Umstände ergeben, die

einen Kindeswohlgefährdungs-verdacht begründen oder aus sonstigen fachlichen Gründen die frühzeitige richterliche Anhörung des Kindes nahelegen.

a) In Regelverfahren:

(1) In Regelverfahren wird empfohlen, dass der zuständige Familienrichter das Kind jedenfalls nicht vor dem näheren Kennenlernen der beiden Kindeseltern anhören sollte. Das bedeutet, dass der Familienrichter das betroffene Kind regelmäßig weder vor noch zu dem frühen ersten Verhandlungstermin zur Anhörung laden sollte, sondern in der Verhandlung eine Anhörung und Rechtsgespräch mit den beteiligten Erwachsenen, also beiden Kindeseltern, den Verfahrensvertretern und dem mündlich berichtenden Jugendamtsmitarbeiter führen soll. Gelingt in dem ersten Anhörungstermin eine auch aus Sicht des stets beteiligten Jugendamtes kindeswohlgerechte Elternvereinbarung, wird diese protokolliert und es erübrigt sich die Anhörung des Kindes.

(2) Endet der erste Verhandlungstermin im Regelverfahren nicht mit einer Elternvereinbarung, bestellt der Familienrichter in der Regel eine pädagogisch oder sozialarbeiterisch ausgebildeten oder fortgebildeten Verfahrensbeistand für das Kind. In diesem Falle werden die Kindeswohlinteressen regelmäßig durch den Verfahrensbeistand gewahrt, der mit dem Kind und dessen Eltern in mehrfachem persönlichen Kontakt stehen wird; eine richterliche Kindesanhörung erscheint in dem Verfahren der Beweisaufnahme zwischen dem ersten und dem abschließenden Verhandlungstermin als entbehrlich. Nur wenn ausnahmsweise nach dem ersten Verhandlungstermin die regelmäßig geboten erscheinende Bestellung eines Verfahrensbeistandes unterbleiben sollte, ist es Aufgabe des Familienrichters, das Kind zeitnah nach der Verhandlung ab etwa dem Kindergartenalter persönlich anzuhören, um es näher kennenzulernen.

(3) Parallel zu der Bestellung eines Verfahrensbeistandes im nach der ersten Verhandlung noch nicht beendeten Regelverfahren empfiehlt es sich nach der „Warendorfer Praxis“, die Kindeseltern über Vermittlung durch das Jugendamt in eine Beratungsstelle zu geben. In diesem Falle sind die Aufgaben regelmäßig so verteilt, dass der Verfahrensbeistand alleiniger Ansprechpartner des Kindes ist, während die Beratungsstelle das Kind regelmäßig nicht beteiligt, sondern ausschließlich Beratungsarbeit mit den Eltern leistet. Damit der Verfahrensbeistand und die Beratungsstelle sich bzgl. ihrer abschließenden, über das Jugendamt an das Familiengericht weiterzuleitenden Handlungsempfehlung zum Kindeswohl inhaltlich abstimmen können, sollten sie sich von den Kindeseltern regelmäßig eine Schweigepflichtsentbindung zur Weiterleitung ihrer wesentlichen Informationen und Erkenntnisse an die verfahrensbeteiligten übrigen Fachkräfte

unterzeichnen lassen. Am Ende des außergerichtlichen Zwischenverfahrens zwischen den beiden Verhandlungs-terminen legt der Verfahrensbeistand dem Familiengericht eine ausführliche fachliche Stellungnahme aus der Sicht des betroffenen Kindes vor und die Beratungsstelle übergibt dem Gericht über das Jugendamt – inhaltlich mit dem Verfahrensbeistand abgestimmt – eine kurze Rückmeldung über die wesentlichen Beratungsgegenstände und -ergebnisse auf dem von der „Warendorfer Praxis“ entwickelten Rückmeldebogen.

(4) Erscheint dem Familiengericht im Regelverfahren auf Grund des Zwischenergebnisses des ersten Verhandlungstermins das zukünftige Erarbeiten einer Elternvereinbarung oder die Ermittlung einer hinreichenden Tatsachengrundlage für eine spätere streitige Entscheidung mit der unter cc) dargelegten Beauftragung eines Verfahrensbeistandes und Einschaltung einer Beratungsstelle über das Jugendamt als hinreichend wahrscheinlich, soll das Gericht von der sofortigen Beauftragung eines familienpsychologischen Sachverständigen absehen, da das Kind in diesem Falle nicht nur vom Verfahrensbeistand angehört, sondern während desselben Zeitraums zwingend auch vom Sachverständigen exploriert werden müsste.

(5) Die Beauftragung eines familienpsychologischen oder fachpsychiatrischen Sachverständigengutachtens, das jeweils mit der erforderlichen fachlichen Exploration des Kindes durch den Gutachter verbunden ist, soll in den Regelverfahren nur dann erfolgen, wenn der unter bb) bis dd) aufgezeichnete Verfahrensgang weder zu einer einvernehmlichen Lösung noch zur Entscheidungsreife des Sorgerechts- oder Umgangsregelungsverfahrens führt.

(6) Im Falle einer im Regelverfahren notwendig werdenden streitigen Entscheidung ist der Familienrichter nach der oben dargelegten Durchführung der Beweisaufnahme gehalten, das betroffene Kind kurz vor oder nach dem abschließenden zweiten Verhandlungstermin etwa ab dem Kindergartenalter unter Beachtung der unter 2) dargelegten Grundsätze vor der Verkündung seines Beschlusses richterlich anzuhören.

b) In Gefährdungsverfahren:

Eine andere Verfahrensweise bei der Kindesanhörung/Kindesbeteiligung während familiengerichtlicher Verfahren erscheint indes geboten, wenn es sich am Maßstab der §§ 8 a SGB VIII, 1666 BGB um ein Gefährdungsverfahren nach der „Warendorfer Praxis“ handelt. In diesen Verfahren soll sich der Familienrichter frühzeitig im Verfahren möglichst noch vor der erstmaligen Anhörung der Kindeseltern durch eine Anhörung des Kindes in

dessen gewohnter Umgebung bzw. ggf. in der Bereitschaftspflegestelle einen umfassenden persönlichen Eindruck über dessen aktuellen Zustand und sein Befinden verschaffen. Ebenso erscheint in diesen Fällen bereits nach der mündlichen Verhandlung neben der Bestellung eines Verfahrensbeistandes mit dem erweiterten Aufgabenkreis des § 158 Abs. 4 S. 3 FamFG regelmäßig direkt die Beauftragung eines familienpsychologischen und/oder fachpsychiatrischen Sachverständigen als geboten.